

G A S S E R E D M U N D

Steuersachverständiger
39031 Bruneck (BZ)

Tel.: 0474/553552- Fax: 0474/414860-Handy:3383922405 -E-Mail: info@condat.it

Rundschreiben über gesetzliche Neuigkeiten

a)EU-RECHNUNGEN – TRIMESTRALE INTRASTATERKLÄRUNG:

Alle EU-Rechnungen (Eingang und Ausgang), müssen ab dem Jahr 2010 mittels einer telematischen Intrastat-Erklärung jeweils am Ende eines jeden Trimesters an das Zollamt gemeldet werden.

DESHALB ERSUCHE ICH ALLE KUNDEN, die RECHNUNGEN VOM AUSLAND ERHALTEN BZW. RECHNUNGEN AN AUSLÄNDISCHE KUNDEN AUSSTELLEN MIR JEWEILS AM MONATSENDE EINE KOPIE ZUKOMMEN ZU LASSEN!

Wichtig für Selbstbucher - Änderungen hinsichtlich der Territorialität bei Dienstleistungen:

Für Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen gilt ab dem 01. Jänner 2010 die Grundregel, dass für die Territorialität der Sitz des Leistungsempfängers ist, d.h. dieser ist verpflichtet im Sinne des Reverse Charge Verfahrens diese Dienstleistungen in Form einer Eigenrechnung (und nicht innergemeinschaftliche Dienstleistung) zu erfassen.

Um für Leistungen an Unternehmen mit Anwendung der Grundregel (Verlagerung der MwSt-Steuerschuld an den Empfängerort) die Besteuerung überprüfen zu können, wird das Kontrollverfahren der Intra-Meldungen ausgedehnt. **AUCH DIESE DIENSTLEISTUNGEN SIND AB DEM 2010 IN DER INTRASTAT ERKLÄRUNG ZU ERFASSEN!**

b)HANDELSVERTRETER – ENASARCO – ERHÖHUNG BEITRAGSSUMMEN:

-Handelsvertreter (Monomandatar): Erhöhung max. Beitragssumme- Enasarco pflichtig auf Euro 27.667,00

-Handelsvertreter (Plurimandatar): Erhöhung max. Beitragssumme - Enasaraco pflichtig auf Euro 15.810,00

c) SISTRI – NEUE MÜLLREGELN BETREFFEND DIE RÜCKVERFOLGBARBEIT DER ABFÄLLE:

Mit der Einführung des Systems SISTRI werden alle Verwaltungsobliegenheiten im Umweltbereich (Abfallregister, Abfallerkennungsschein, MUD) neu geregelt. Wichtig ist zunächst die Eintragung in das betreffende Verzeichnis, die folgende Betriebe bis spätestens dem 30. April 2010 machen müssen:

a)Professionelle Abfallbewirtschaftler (Betreiber von Deponien und Recyclinghöfen, alle Unternehmen oder Körperschaften, die Sonderabfälle transportieren, verwerten und beseitigen;

b)alle Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen mit weniger als 50 Beschäftigten;

c)die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen aus industriellen oder handwerklichen Tätigkeiten mit mehr als 10 Beschäftigten. Als Beschäftigte gelten alle Mitarbeiter, die Gesellschafter, die Familienmitarbeiter und auch die Vertreter!

WICHTIG FÜR ALLE HANDWERKER DIE MIT IHREM LKW EIGENEN MÜLL TRANSPORTIEREN: Diese müssen unbedingt so bald als möglich um die entsprechende Transportgenehmigung für jedes Fahrzeug bei der Handelskammer ansuchen. Die Befreiung, die bisher in Südtirol gegolten hat, ist laut einem kürzlichen Urteil des Verfassungsgerichtes ausser Kraft gesetzt worden. Ich bin bei der Eintragung gerne behilflich; auf jeden Fall benötige ich eine Kopie des Fahrzeugscheines von jedem Fahrzeug.

Herzliche Grüße. Edmund Gasser – Steuersachverständiger